AMTSBLATT





FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt 85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 04. Dezember

Nr. 49

2015

10,03 Euro

- 228 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe
- 229 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (BGS-WAS)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

228 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom .12.10.2015 folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale, ebenso die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Vertreter, auch wenn sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, für Sitzungen ihrer Ausschüsse. Die Sitzungsgeldpauschale für Verbandsversammlungen oder Ausschusssitzungen beträgt 25,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro pro geprüftes Rechnungsjahr.

§ 3 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 692,73 Euro (Brutto).
- (2) Seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine monatliche Pauschalentschädigung.

(3) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält zusätzlich eine Jahressonderzahlung gemäß den Zahlungen nach dem TvöD. Die Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst (TVöD) finden Anwendung.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen sind Mitte des Monats für den entsprechenden Monat zu zahlen. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf Antrag nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 28.07.2014 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 14.06.2010 außer Kraft.

Schernfeld, 12.10.2015 gez. L. M a y i n g e r, 1. Vorsitzender

229 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (BGS-WAS)

Auf Grund der Art. 23 und 27 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Artikel 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 26.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.08.2009:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt
a) pro qm Grundstücksfläche netto
brutto (einschließlich 7 % MWSt.)
b) pro qm Geschoßfläche netto
1,31 Euro
1,40 Euro
9,37 Euro

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

brutto (einschließlich 7 % MWSt.)

Schernfeld, 12.10.2015 gez. L. M a y i n g e r, 1. Vorsitzender